

VERHANDLUNGEN

DER

GEOLOGISCHEN BUNDESANSTALT

Nr. 9

Wien, September

1926

Inhalt: Vorgänge an der Anstalt: Beförderung Dr. G. Götzingers zum Chefgeologen, Dr. E. Spenglers zum Geologen. — Eingesendete Mitteilungen: W. Schmidt (Leoben): Zu Sanders „Zur petrographisch-tektonischen Analyse“ II. — H. Mohr (Graz): Archaische Krinoiden? Eine kritische Würdigung R. Schwinnners „Bergland nordöstlich von Graz“. — J. Stiny: Nochmals das Kohlenbecken von Köflach—Voitsberg und seine Umgebung. Entgegnung an Herrn Oberbergrat Dr. L. Waagen. — W. Vortisch: Oberrhätischer Riffkalk und Lias in den nordöstlichen Alpen, II. Teil. Vorläufige Mitteilung. — Literaturnotiz: W. v. Seidlitz.

NB. Die Autoren sind für den Inhalt ihrer Mitteilungen verantwortlich.

Vorgänge an der Anstalt.

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 31. Juli 1926, Zl. 28320-I/1 wurde dem Geologen der Geologischen Bundesanstalt Bergrat Dr. Gustav Götzingler mit Wirksamkeit vom 1. August 1926 ein Dienstposten der IV., dem Adjunkten a. o. Universitätsprofessor Dr. Erich Spengler ein solcher der V. Dienstklasse verliehen. Dadurch erscheinen Dr. Götzingler zum Chefgeologen, Dr. Spengler zum Geologen befördert.

Eingesendete Mitteilungen.

Dr. Walter Schmidt, Leoben: Zu Sanders „Zur petrographisch-tektonischen Analyse“, II. (Jahrb. Bundesanstalt 1925, 1. bis 2. Heft).

Ich möchte nicht in die Besprechung einzelner Fragen, die zwischen Sander und mir noch in Schwebelage sind, eingehen, ohne zunächst meine freudige Zustimmung zu seiner Forschungs- und Anschauungsweise auszudrücken; und es soll nur als Ausdruck dieser Zustimmung gelten, wenn ich im folgenden mich bemühe, auch vor der Öffentlichkeit in diese Fragen Klärung zu bringen, wozu ja Sander selbst im letzten Teile seiner Arbeit durch dankenswert scharfe Fassung der Anschauungsunterschiede Anregung gegeben hat.

Die erste zu behandelnde Frage ist die des Zusammenhanges der Regelung eines Kristallitgefüges mit den sie bedingenden Vektoren der Beanspruchung oder der Verformung.

Sanders Einstellung ist die, daß es wesentlich die Richtungen der Hauptkräfte des Beanspruchungszustandes sind, nach denen sich die Regelung richtet, den schärfsten Ausdruck findet dies in den Seiten 200, 201. Er erkennt aber auch die Möglichkeit als gleichwertig an, daß eine